



CH-3003 Bern, EZV

Nationale Kommission zur Verhütung von
Folter NKVF
Bundesrain 20

3003 Bern

Sachbearbeiter/in: ObP/RPG
Bern, 9. Juli 2018

Stellungnahme der Eidgenössischen Zollverwaltung zum Bericht vom 8. Mai 2018 der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter betreffend den Besuch im Zentrum Rancate und den Umgang mit mutmasslichen BodypackerInnen

Sehr geehrter Herr Achermann

Besten Dank für die Zustellung des Kurzberichts mit den Erkenntnissen und Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zum Zentrum in Rancate sowie zum Umgang mit mutmasslichen BodypackerInnen. Gerne nutze ich die Gelegenheit, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen. Ich gebe Ihnen hiermit zudem das Einverständnis, dieses Schreiben auf der Website der NKVF zu veröffentlichen.

Einleitend möchte ich mich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der NKVF bedanken. Die Wahrung der Grund- und Menschenrechte ist ein zentrales Element bei unserer Aufgabenerfüllung. Wir nehmen denn auch Ihre Beobachtungen und Empfehlungen sehr ernst und setzen unser Möglichstes daran, allfällige Missstände zu beheben und unser Optimierungspotential auszuschöpfen. Zu den im Kurzbericht genannten Erkenntnissen nehme ich gerne wie folgt Stellung:

1 Feststellungen und Empfehlungen in Bezug auf Rancate

1.1 Rechtliche Grundlage für einen Aufenthalt im Zentrum Rancate

In Ihrem Bericht halten Sie unter Ziffer 4 fest, dass es sich bei einer Unterbringung im Zentrum Rancate um eine, wenngleich kurze, Festhaltung handle, die grundsätzlich unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften zu verfügen sei und dass der betroffenen Person eine anfechtbare Verfügung auszuhändigen wäre. Bei den betroffenen Personen handelt es sich um Ausländerinnen und Ausländer, welche gestützt auf Artikel 64c des Ausländergesetzes¹ formlos weggewiesen werden bzw. werden sollen. Auf unverzügliches Verlangen der betroffenen Person wird eine Verfügung mit einem Standardformular erlassen (vgl. Art. 64c

¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20)

Abs. 2 AuG). Die Übergabe der betroffenen Personen an die italienischen Behörden erfolgt gestützt auf das Rückübernahmeabkommen mit Italien². Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) betrachtet die Überführung ins Zentrum Rancate und die damit verbundene kurzfristige Einschränkung der Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen als Vollzugshandlungen zur Durchsetzung der mittels formloser oder schriftlicher Verfügung erlassenen Wegweisung nach Artikel 64c AuG. Die betroffenen Personen sind fast ausnahmslos mit einer Überstellung nach Rancate einverstanden. Zudem hat eine betroffene Person – zusätzlich zur allenfalls beantragten schriftlichen Wegweisungsverfügung – jederzeit die Möglichkeit, eine anfechtbare Verfügung³ über Realakte zu verlangen.

Die Unterbringung von Personen im Zentrum Rancate zwischen ihrer formlosen Wegweisung und der Durchführung ihrer Rückübergabe nach Italien erfolgt einerseits im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aber insbesondere auch zum Schutz der betroffenen Person, die im Zentrum zu meist schon nächtlicher Stunde die Möglichkeit hat, in einer sicheren Umgebung zu duschen, zu essen und zu schlafen. Das Zentrum verfügt zudem über getrennte Räumlichkeiten im ersten Stock für die Unterbringung von besonders verletzlichen Personen. Unsere Erfahrungen mit der Unterbringung von Personen im Zentrum Rancate haben deren Nutzen bestätigt. Die Anzahl Personen, die sich gegen diese Unterbringung gewehrt haben, ist verschwindend klein. Sollte eine Person sich nicht an die behördlichen Anordnungen halten bzw. Anzeichen erkennen lassen, dass sie in die Illegalität untertauchen will, müssten grundsätzlich ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen angeordnet werden. Zuständig für die Anordnung wäre der Kanton. Vor diesem rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund sind wir der Auffassung, dass die aktuelle Lösung für die Überführung der betroffenen Personen ins Zentrum Rancate sowohl verhältnismässig ist als auch die verfassungsrechtliche Rechtsweggarantie wahrt.

1.2 Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen

Unter Ziffer 6 halten Sie fest, dass der besonderen Verletzlichkeit unbegleiteter Minderjähriger unbedingt Rechnung zu tragen ist und diese getrennt von Erwachsenen unterzubringen sind. Ich darf Ihnen nochmals versichern, dass das Zentrum Rancate im ersten Stock über getrennte Räumlichkeiten für die Unterbringung von Jugendlichen und weiteren besonders verletzlichen Personen verfügt. Wie im Schreiben vom 11. November 2016 festgehalten, teilen wir die Sorge der Kommission über die grosse Anzahl unbegleiteter Minderjähriger und sind uns unserer Verantwortung im Umgang mit besonders verletzlichen Personen bewusst. Aus diesem Grund arbeiten wir denn auch mit der Organisation "ProFilia" zusammen. Sie besitzt Räumlichkeiten beim Bahnhof Chiasso, in welche wir die Minderjährigen bringen können, die nicht nach Italien rückübergeben werden können. Dort werden sie von den Mitarbeiterinnen von "ProFilia" empfangen und unterstützt. Wir arbeiten hier eng mit dem Kanton zusammen und stellen die Betreuung der Minderjährigen sicher. Indes stehen wir vor der Herausforderung, dass einige der Minderjährigen während der Nacht die Flucht ergreifen. Sie sind dann wieder auf sich selbst gestellt.

2 Feststellungen und Empfehlungen im Umgang mit mutmasslichen BodypackerInnen

Was den Umgang mit mutmasslichen BodypackerInnen betrifft, empfiehlt die Kommission der EZV dringend, die internen Kontrollmechanismen zu verstärken und die Mitarbeitenden in Bezug auf unser Erkennungsrastrer verstärkt zu sensibilisieren. Zudem soll die EZV durch Erlass einer entsprechenden Weisung bezüglich des Verfahrens für die Anordnung von CT-Untersuchungen die Zusammenarbeit mit dem Spital Oberwallis verbessern.

² Abkommen vom 10. September 1998 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.114.549)

³ Artikel 25a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)

Wir sind uns bewusst, dass eine CT-Untersuchung einen mittelschweren Grundrechtseingriff darstellt und daher entsprechend begründet sein und mit der nötigen Verhältnismässigkeit angeordnet werden muss. Wie im Schreiben vom 16. April 2018 erwähnt, hält sich die EZV im Umgang mit BodypackerInnen an die internen Dienstbefehle, Anweisungen und Erkennungsraster.

Die Erkenntnisse und Überprüfungen der letzten Monate, Ihre Empfehlungen und der Bericht unserer internen Revision in dieser Sache waren sehr aufschlussreich. Auf dieser Grundlage haben wir erkannt, dass unsere internen Weisungen, Erkennungsraster und Kontrollprozesse überarbeitet und verfeinert werden müssen, was wir unverzüglich angehen werden. Schliesslich wurde als Sofortmassnahme beschlossen, dass eine körperliche Untersuchung durch Röntgenaufnahmen, worunter auch die CT-Untersuchungen fallen, vom Einsatzoffizier nur noch schriftlich angeordnet werden kann.

Mit den aufgeführten Massnahmen werden wir uns weiterhin konsequent dafür einsetzen, bei unserer Aufgabenerfüllung die Grundrechte der betroffenen Personen vollumfänglich zu wahren. Für die konstruktive Zusammenarbeit mit der NKVF bedanken wir uns ausdrücklich.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Zollverwaltung



Dr. Christian Bock
Direktor